

**Satzungs- und Verordnungsblatt**

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen**Nr. 10****Memmingen, 24. April 2010****52 Jahrgang**

Datum	Inhalt	Seite
21.04.2010	Bekanntmachung im Vollzug des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) - Öffentliche Auslegung der Planunterlagen im Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für das Vorhaben der Deutschen Bahn AG zur ersatzlosen Beseitigung des Fußweg-Bahnübergangs in der Stadt Memmingen bei Bahn-km 32,572 der Strecke 5400 Kempten - Neu-Ulm	65

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
im Vollzug des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG)
und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)
Öffentliche Auslegung der Planunterlagen im Anhörungsverfahren
zur Planfeststellung für das Vorhaben der Deutschen Bahn AG
zur ersatzlosen Beseitigung des Fußweg-Bahnübergangs in der Stadt Memmingen
bei Bahn-km 32,572 der Strecke 5400 Kempten - Neu-Ulm

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, hat für die oben genannte ersatzlose Beseitigung des Fußweg-Bahnübergangs in der Stadt Memmingen das Planfeststellungsverfahren nach § 18 AEG eingeleitet und die Regierung von Schwaben mit der Durchführung des Anhörungsverfahrens zur Planfeststellung beauftragt.

Der Plan für die Bauvorhaben besteht neben Zeichnungen und Erläuterungen insbesondere aus einem Bauwerksverzeichnis, einem Übersichts- und einem Umgebungsplan.

Der Plan liegt in der Zeit

vom 28. April 2010 bis einschließlich 27. Mai 2010
bei der Stadt Memmingen - Kraushaus - Stadtinformation, Marktplatz 3,
87700 Memmingen

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder, dessen Belange durch die beiden Vorhaben berührt werden, kann bis **spätestens zwei Wochen** nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich zum **10.6.2010** schriftlich oder zur Niederschrift

bei der Stadt Memmingen - Kraushaus - Stadtinformation, Marktplatz 3,
87700 Memmingen

(Postanschrift: Marktplatz 1, 87700 Memmingen) oder bei der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg, Zimmer Nr. S 212 (Postanschrift: Postfach, 86145 Augsburg), Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Maßgeblich ist das Eingangsdatum bei der Verwaltungsbehörde.

Dies gilt gleichermaßen für die Einwendungen und Stellungnahmen der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) anerkannten Vereine sowie sonstiger Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) anerkannt sind.

Alle Einwendungen müssen eine Adressangabe aufweisen und persönlich unterschrieben sein. Vertreter von Einwendungsführern haben ihre Vertretungsberechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen. Einwendungen können derzeit **nicht** per E-mail erhoben werden.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind Stellungnahmen von Vereinigungen sowie alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. **Verspätet eingegangene Einwendungen bleiben daher bei der Erörterung nach unten stehender Ziffer 2 und bei der Entscheidung nach unten stehender Ziffer 5 unberücksichtigt.**

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden vorbehaltlich einer noch zu treffenden Entscheidung nach § 18a Nr. 5 Satz 1 AEG in einem Erörterungstermin behandelt, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. – bei gleichförmigen Einwendungen im Sinne der obigen Ziffer 1 – deren Vertreter oder Bevollmächtigte, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solcher Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der Erörterungstermin im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Anhörungsbehörde sowie in den örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht wird, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das gegenständliche Vorhaben voraussichtlich auswirken kann. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
3. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Bestellung von Vertretern entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, als Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Entscheidung ergeht als Planfeststellungsbeschluss. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Zuständig für die Durchführung des Anhörungsverfahrens einschließlich des Erörterungstermins sowie für die diesbezügliche Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung von Schwaben.

6. Mit Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen und die Veränderungssperre nach § 19 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an dem vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

Memmingen, 21. April 2010
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBI 2010 Seite 65